

Gebührenordnung für die Benützung der Kleinschwimmbhallen in Steinheim und Söhnstetten

v. .07.07.1981, geändert am 30.11.1994, 13.11.2001

Der Gemeinderat hat am 07.07.1981 folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1 Gebühren

(1) Die Gemeinde Steinheim a. A. erhebt für die Benützung der Kleinschwimmbhallen in Steinheim und Söhnstetten Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

(2) Die Gebühren sind privatrechtliche Entgelte und unterliegen der Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer ist in den Gebühren enthalten (Inklusiv-Preise)

§ 2 Gebührenschildner

Schildner der Gebühren ist der Benützer (Einzelpersonen, Vereine, regelmäßige Übungsgruppen). Vereine und Übungsgruppen haben einen Vertreter zu bestimmen, welchem die Gebührenbescheide zu erteilen sind. Dieser haftet gegenüber der Gemeinde für die Bezahlung der Schuld.

§ 3 Gebührenhöhe

(1) Für die Benützung der Kleinschwimmbhallen werden folgende Gebühren erhoben:

		Einzelkarte	Zwölferkarte
Erwachsene	Steinheim	2,00 €	20,00 €
	Söhnstetten	1,50 €	15,00 €
Schüler, Studenten, Lehrlinge (Jugendliche unter 18 Jahren) und Körperbehinderte (50%), Rentner	Steinheim	1,00 €	10,00 €
	Söhnstetten	0,80 €	8,00 €
Vereine und regelmäßige Übungsgruppen bis 15 Personen	Steinheim	20,00 €	
	Söhnstetten	15,00 €	
Vereine und regelmäßige Übungsgruppen bis 15 Personen ermäßigt	Steinheim	10,00 €	
	Söhnstetten	8,00 €	
Vereine und regelmäßige Übungsgruppen bis 30 Personen	Steinheim	30,00 €	
	Söhnstetten	22,50 €	
Vereine und regelmäßige Übungsgruppen bis 30 Personen ermäßigt	Steinheim	15,00 €	
	Söhnstetten	12,00 €	

Aus besonderem Anlaß kann der Bürgermeister eine Pauschalgebühr festsetzen.

(2) Mit den Gebühren nach Abs. 1 ist auch die Benützung der Umkleidekabinen und der Duschen abgegolten. Die Badezeit ist innerhalb der für die einzelnen Benützergruppen vorgesehenen Badezeiten unbeschränkt.

(3) Die Benützung der Kleinschwimmbhallen durch Schüler im Rahmen des Schulunterrichts ist gebührenfrei.

§ 4
Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden fällig

- a.) bei Einzelpersonen vor der Benützung der Badeeinrichtungen,
- b.) bei Vereinen und Übungsgruppen 2 Wochen nach Erteilung des Gebührenbescheides.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. August 1981 in Kraft. Gleichzeitig treten die seitherigen Gebührenbestimmungen außer Kraft.

Bekanntgemacht im Albuch-Boten Nr. 28 v. 09.07.1981, Nr. 13 v. 30.03.1994 und Nr. 48 v. 13.11.2001